

Geschäftsordnung des Wirtschaftsbeirates des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

Der Wirtschaftsbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben und Zielsetzungen

Der Wirtschaftsbeirat wirkt als Bindeglied zwischen den Unternehmern und dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Er ist ein Fachbeirat im Sinne des § 41 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Er hat insbesondere die Aufgabe, Kontaktpflege mit den Unternehmen zu betreiben, über die Wirtschaftslage und Probleme aus dem Kreis der Unternehmer zu berichten, Veranstaltungen anzuregen, Kontakte zu Gremien des Landkreises, zu Gremien der Gemeinden, zu Gewerbevereinigungen und zu öffentlichen Stellen zu pflegen sowie Sitzungen zu aktuellen Schwerpunktthemen und zur Optimierung von wirtschaftlichen Entwicklungen einzuberufen.

Der Wirtschaftsbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.

Der Wirtschaftsbeirat wird in seiner Arbeit unterstützt vom Kommunalunternehmen Strukturentwicklung des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm, das schwerpunktmäßig operative Aufgaben der Wirtschaftsförderung sowie der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung erfüllt (zum Beispiel Unterstützung von Unternehmen bei der Ansiedlung oder bei der Berührung öffentlicher Belange, Durchführung von Projekten, Zusammenarbeit des Landkreises mit Vereinen, Verbänden und Kammern).

§ 2 Mitglieder des Beirats

(1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus geborenen und gekorenen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zeitgleich mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages im Amt.

a) Die geborenen Mitglieder

- die Sparkasse Pfaffenhofen und die Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte stellen jeweils ein Mitglied aus dem Kreis ihrer Vorstände
- die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern stellen jeweils ein Mitglied aus dem Kreis der örtlichen Vertretung
- ein Arbeitnehmervertreter aus einem Unternehmen in unserem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm stellt ein Mitglied

b) Die gekorenen Mitglieder

Im Übrigen besteht der Beirat aus 20 Unternehmensvertretern der Wirtschaft.
Das Vorschlagsrecht steht zu:

- für 10 Personen dem Landrat,
- für weitere 10 Personen den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppierungen, deren Zusammensetzung sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ergibt.

- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder des Beirats können schriftlich jederzeit ihren Rücktritt erklären.
- (4) Über vertrauliche Angaben oder Vorgänge, die den Mitgliedern durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand, bestehend aus bis zu sechs Mitgliedern, für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zu seinem Sprecher. Der Sprecher vertritt nach außen. Wahlberechtigt und wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder des Wirtschaftsbeirats. Wahlleiter ist der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm. Unabhängig von dem zweijährigen Wahlturnus kann der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Wahl anberaumen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- (2) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm gewährt dem Sprecher des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands vertritt den Wirtschaftsbeirat im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (KUS). Als dessen Stellvertreter im Verwaltungsrat wird vom Sprecher des Vorstands ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmt.
- (4) Ehemalige Vorstandssprecher und ehemalige Vorsitzende können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Wirtschaftsbeirat erworben haben. Der/Die Ehrenvorsitzende hat Teilnahme- und Stimmrecht bei Vorstands- und Wirtschaftsbeiratssitzungen. Der Vorstand des Wirtschaftsbeirates kann Ehrenvorsitzenden ein widerrufliches Mandat für besondere Aufgaben in einem Vorstandsressort erteilen. Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Tod des/der Ehrenvorsitzenden.

§ 4 Sitzungen des Beirats

- (1) Die Beiratssitzungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Beiratssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Sprecher, geleitet.
- (3) Die Willensbildung erfolgt durch Beschlussfassung in Sitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse haben beratenden Charakter.
- (4) An den Sitzungen nimmt der Landrat oder dessen Stellvertreter des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, der
 - Vorstand des KUS - Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, sowie der
 - Geschäftsführer der Wirtschafts- und Servicegesellschaft mbH der Stadt Pfaffenhofen teil.
- (5) Sachkundige Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 5 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis enthält.
- (2) Das Protokoll ist vom Sprecher des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind für alle Mitglieder des Wirtschaftsbeirates, dem Landrat, dem Vorstand des KUS und dem Geschäftsführer der WSP auf der Homepage des Wirtschaftsbeirates einzusehen. Die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Geschäftsordnung ersetzt die vom 01.01.2017 und tritt am 13.07.2020 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 13.07.2020



Albert Gürtner
Landrat